

Satzungsexemplar

Maßgabe 1:

In der Präambel wurde ein redaktioneller Fehler im Datum des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt. Geändert wird daher das Datum 10.10.2010 in 10.12.2010.

Die Präambel ist wie folgt zu ändern:

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 und § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben, unter Einhaltung des Verfahrens nach § 15 NatSchG LSA, in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume – beschlossen:

Beschlussvorschlag:

Die Präambel wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Maßgabe 2:

Der § 3 der Satzung regelt den sachlichen Geltungsbereich und listet zudem den geschützten Baumbestand auf. Der Baumbestand unterliegt jedoch stetigen Veränderungen, wodurch einige in der Liste enthaltene Bäume als nicht mehr ortsbildprägend angesehen werden können bzw. aufgrund von erteilten Befreiungen bereits gefällt worden sind. Da die Ortsteile Süplingen und Bodendorf in die Satzung aufgenommen werden, wird die Liste um einige Bäume erweitert. Die Eigentümer wurden gemäß § 15 Abs. 4 NatSchG LSA gehört, die Einwände wurden anschließend geprüft und abgewogen (Anlage 3).

Nachfolgende Bäume werden aus der Liste gestrichen:

Haldensleben:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Grund
2	Bahnhofstraße 1	1 Eiche, 2 Ahorne	Fällung – nachgelassene Vitalität, abgestorben
3	Bahnhofstraße, unbebaut (angrenzend an den öffentlichen Parkplatz)	9 Linden	Sturmschaden – umgestürzt
5	Bahnhofstraße 18 a	1 Linde	Sturmschaden – Fällung zur Gefahrenabwehr
6	Bahnhofstraße, unbebaut	3 Eschen	Fällung zur Gefahrenabwehr
10	Bornsche Straße 72	1 Pyramideneiche	Sturmschaden - umgestürzt
11	Berggasse 2a	1 Eiche	Fällung – tote Baumkrone
12	Burgstraße 5	1 Trauerweide	Sturmschaden – starker Rückschnitt
22	Köhlerstraße 2b	1 Eiche	Sturmschaden – Fällung zur Gefahrenabwehr
25	Marienkirchplatz	1 Linde	Sturmschaden – umgestürzt
30	Satueller Straße 5-7	1 Eiche	Sturmschaden – umgestürzt

Althaldensleben:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Grund
3	Neuhaldensleber Straße 52 (im Hofgelände)	1 Eiche	Sturmschaden – Fällung zur Gefahrenabwehr

Nachfolgende Bäume werden in die Satzung aufgenommen:

Süplingen:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Am Bahnhof 2	10 Eichen, 3 Linden	Sü/3-843
2	Am Hagen	1 mehrst. Linde	Sü/3-1165
3	Bodendorfer Straße	1 Linde, 1 Kastanie	Sü/3-917
4	Haldensleber Straße	5 Kastanien	Sü/3-57, 881

Bodendorf:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Altenhäuser Weg	1 Eiche	Sü/7-140/6
2	Hilgesdorfer Weg 2	1 Ulme	Sü/7-23/12
3	Lindenstraße 3, 4	2 Eschen, 1 Kastanie, 1 Ulme	Sü/7-23/16, 23/14
4	Süplinger Straße 7	10 Eichen	Sü/7-374

Beschlussvorschlag:

§ 3 wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Maßgabe 3:

In § 9 wird der Wortlaut 8. Änderung in 9. Änderung geändert und daher wie folgt gefasst:

**§ 9
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume- tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

§ 9 wird der Maßgabe entsprechend geändert.

Haldensleben, den

in Vertretung
W E N D L E R
Stellvertretende Bürgermeisterin